

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	19 (1868)
Heft:	5
Artikel:	Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865 [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720596

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865.

(Schluß.)

4. Bezuglich der Verbindung von Vereinen unter sich bemerkt der Referent sehr richtig: Eine Verbindung von Vereinen würde zunächst möglich machen, daß ein Vereinsmitglied beim Wechsel des Wohnortes nicht gehöthigt wäre, auszutreten und dadurch aller geleisteten Einzahlungen, welche es doch gerade im Hinblick auf spätere Zeiten gemacht hat, verlustig zu werden. Denn ebensowenig wie die Lebensversicherung ist die Krankheitsversicherung ein blos vorübergehender Vertrag, sondern soll in der Regel ein ganzes Leben durchdauern, insofern nicht anderweitige Bedingungen, wie z. B. bestimmte Dienstverhältnisse daran geknüpft sind. Dieser, wie mir scheint wesentliche Gesichtspunkt wird meist viel zu wenig hervorgehoben. Für's Zweite wäre ein in diesem Falle sich befindendes Mitglied nicht der Gefahr ausgesetzt, bei der Anmeldung in einen Verein seines neuen Wohnortes entweder wegen zu hohen Alters und Kränklichkeit ganz zurückgewiesen zu werden oder doch wenigstens wieder einige Wochen oder Monate warten zu müssen, bis es genügfähig wird. Für's Dritte hätte dasselbe kein neues Eintrittsgeld zu bezahlen. Viele Personen werden gegenwärtig durch diese Umstände abgehalten, sich in einen Krankenverein aufnehmen zu lassen, Personen, denen es eine Wohlthat wäre, einem solchen anzugehören. Sorge man, daß überall dem wehnortwechselnden armen Arbeiter, nicht blos dem Handwerksgesellen, brüderliche Vereine die Arme öffnen können.

Die Verbindung von Vereinen kann noch nach einer andern Seite hin fruchtbar gemacht werden. Unsere Gesellschaften sind meist klein oder von mäßigem Umfange. Die Hälfte von allen hat nicht über 100 Mitglieder. Man sieht nun sofort, daß das Gesetz der Wahrscheinlichkeiten, demzufolge die Krankheitsverhältnisse sich innerhalb bestimmter Grenzen bewegen sollen, nicht mehr genau stattfindet und die Schwankungen in den Erscheinungen sehr bedeutend werden können und daß dadurch eine Unsicherheit der finanziellen Zustände hervorgebracht wird, die den Vereinen nicht zum Vortheil gereicht. Sie müssen, um der Unsicherheit vorzubeugen, auf sehr starke Reserven bedacht sein, so daß der Krankendienst darunter leidet. In guten Jahren werden die Mitglieder nur zu leicht geneigt, zu glauben, daß die Einlagen herabgesetzt oder die Unterstützungen erhöht werden dürfen; ein Glaube, der durch nachfolgende böse Jahre wieder ins Gegenteil umschlägt, das Zutrauen zum Fortbestand des Vereins schwächt und seine Auflösung herbeiführen kann. Um eine mäßige Sicherheit zu erzielen, ist eine Mitgliederzahl von wenigstens

100 erforderlich; je größer sie ist und je weitere Gebiete sie umfaßt, um so genauer trifft das Wahrscheinlichkeitsgesetz ein und um so sicherer ist das Gedeihen und der Bestand der Gesellschaft. Es muß als ein außerordentlicher glücklicher Gedanke bezeichnet werden, den die Société vaudoise de Secours matuels durchgeführt hat, daß nämlich möglichst viele Lokalvereine im Kanton Waadt geschaffen wurden, welche alle mit der gemeinsamen Mutter nicht blos dem Namen, sondern der That nach verbunden sind und ein einziges Ganze bilden. Die Organisation ist gut gewählt und zur Nachahmung sehr zu empfehlen. Auch im Kanton Neuenburg hat die Société fraternelle eine solche Organisation aufgestellt; ihre Bemühungen scheinen aber nach dieser Richtung wenig Erfolg gehabt zu haben.

Sehen wir nach, in wie weit bis jetzt dem Uebelstande der Isolirtheit abzuholzen gesucht wurde; so ist als einfachste Art die zu erwähnen, welche viele Gesellschaften der Ostschweiz gewählt haben. Dem wegen Wohnortswechsels durch Wegzug aus der Gemeinde, dem Bezirk oder Kanton austretenden Mitglied werden die einbezahlten Einlagen nach Abzug der genossenen Unterstützungen ganz oder theilweise zurückbezahlt, und er kann sich mit dieser Summe in einer andern Gesellschaft wieder einkaufen. Wieder andere, wie die Uhrmachervereine in Genf und den Neuenburger Bergen, die Drucker und Modellstecher der ostschweizerischen Baumwollindustrie und die Buchdruckervereine der ganzen Schweiz bestimmen, daß jedes Mitglied eines Lokalvereins, das seinen Wohnort ändert, ohne neues Eintrittsgeld und ohne Erfüllung der Altersforderung Mitglied des Vereins an seinem neuen Wohnort wird, wenn es sich darum bewirbt. In diesem Fall ist die frühere Gesellschaft während der von der neuen geforderten Probezeit gewöhnlich noch verbunden, ihren Verpflichtungen gegen ihr ehemaliges Mitglied bei Erkrankungen nachzukommen. Diese Art der Gegenseitigkeit erscheint in gewissen Umständen sehr zweckmäßig; sie würde aber für den einen Verein Schaden bringen, wenn Einwanderung und Auswanderung sich nicht nahezu das Gleichgewicht halten, sondern ihm mehr ältere Mitglieder zufließen würden, als dem andern.

Durch Verbindung beider Verfahrensarten könnte dem Uebelstand ohne Nachtheile weder für den einen noch für den andern Theil abgeholfen werden. Die Gegenseitigkeit bestünde darin, daß der von einem Mitglied verlassene Verein dem neuadoptirten den Anteil des Deckungskapitals überläßt und auszahlt, nachdem die bis zu der definitiven Aufnahme und Genußberechtigung der betreffenden Person verlangte Probezeit abgelaufen ist. Während der Probezeit selbst besorgt

der neue Verein auf Rechnung des früheren die nothwendigen Hülfsleistungen. Von der Forderung einer Altersgrenze ist beim Uebertritt abzustehen.

Es wäre das eben genannte Verfahren ein erster Grad der Verbindung von Vereinen unter sich. Gleichartige Vereine, in einem oder in mehreren Kantonen, z. B. Gesellenvereine, Vereine unter Arbeitern von gleichem Berufe, Dorfkrankenkassen u. dgl. können sich aber mit mässig gutem Willen, ohne an ihrer einzelnen Individualität einzubüßen, zu ihrem Vortheil durch Vereinigung ihrer Deckungskapitale noch näher verbinden. Als Grundsatz wäre festzuhalten, daß Geschenke und Vermächtnisse, welche einem Lokalvereine zufallen, ihm als Kapital oder als Beitrag zur Vergrösserung der Unterstützungen verbleiben. Dagegen würde eine Zentralkasse gegründet, in welche diejenigen Gelder der vereinigten Gesellschaften, die nicht für den laufenden Dienst benötigt sind, fließen, um allen gemeinschaftlich zu dienen. Dadurch wird verhindert, daß eine Gesellschaft in einem Jahr schlechte, eine andere aber gute Geschäfte mache, während es ein anderes Jahr wieder umgekehrt sein kann. Es wird eine Solidarität der Interessen gegründet, welche allen Beteiligten von unberechbarem Nutzen, keinem von Schaden ist. Daß der Uebertritt von einer Gesellschaft eines solchen in eine andere außerdem ungemein erleichtert wäre, ergibt sich sofort. Eine derartige Vereinigung müßte auf dem Weg des Vertrags geschehen, in welchem die nothwendigen Maßnahmen für eine solide Verwaltung zu treffen wären. Diese Vereinigungen könnten unter sich selbst wieder gegenseitige Beziehungen pflegen und dadurch ein Netz von Hülfsvereinen über das ganze Land ausbreiten, das ihm zu grossem Segen gereichte. Die Idee der Gegenseitigkeit, wie sie bis jetzt nur unter den Mitgliedern eines Vereins bestanden hat, wird erweitert und auf die Gegenseitigkeit der Vereine selbst ausgedehnt. Hat erstere schon seit ihrem Bestehen ihre guten Früchte getragen, so würden die letzteren auch nicht auf sich warten lassen.

Dem Referate ist das Verzeichniß sämtlicher gegenseitiger Hülfsvereine in der Schweiz beigegeben. (Zusammen 460.)

5. Rathschläge für Einrichtung gegenseitiger Hülfsgesellschaften.

1) Jeder Aufzunehmende muß im Zeitpunkt der Anmeldung gesund sein, was nöthigenfalls durch ein Zeugniß eines patentirten Arztes zu bescheinigen ist.

2) Freiwillige Vereine können noch die Bedingung guten Leumunds oder der bürgerlichen Ehrenfähigkeit hinzufügen.

3) Das höchste zugelassene Alter beim Eintritt ist so hoch als möglich, etwa auf 55 Jahre zu stellen. Wenn der Verein mit andern Vereinen sich zu gegenseitiger Aufnahme der Mitglieder verbunden hat, so ist von einer solchen Grenze ganz abzustehen.

4) Das Eintrittsgeld ist nach dem Alter abzustufen.

5) Ebenso der monatliche Beitrag, wenn der Verein aus Personen sehr verschiedenen Alters gebildet ist. Im andern Fall, oder wo dies anderer Gründe wegen nicht thunlich ist, bezahlen alle Mitglieder den nämlichen Monats-Beitrag.

6) Die Unterstützungs-fähigkeit beginnt bei freiwilligen Vereinen frühestens einen Monat nach dem Eintritt, bei obligatorischen sofort. Durch einen Unglücksfall herbeigeführte Krankheit ist ebenfalls als sofort unterstützungsberechtigt zu erklären.

7) Die Hülfeleistung soll nicht in eine Invalidenunterstützung ausarten, wenn nicht ein besonderer Fond hiefür ausgesetzt ist. Es ist deshalb für die Dauer der Unterstützungen eine Grenze festzusetzen, entweder eine bestimmte oder so, daß der Gesellschafts-Vorstand nach den gegebenen Vorschriften in jedem einzelnen Fall der Unterstützung ein Ende machen kann.

8) Für selbstverschuldete Krankheiten, die durch Ausschweifungen, unordentlichen Lebenswandel oder Schlägereien entstehen, ist keine Unterstüzung zu gewähren; ebenso wenig für Krankheiten, die bei der Aufnahme erwiesener Maßen schon vorhanden und mit Bewußtsein verheimlicht worden waren. Bei geheimen Krankheiten sind die ärztlichen und Apotheker-Kosten zu vergüten.

9) Bei Frauen möchte die Unterstüzung im Wochenbett nicht ganz wegfallen, am wenigsten dann, wenn ärztliche Hülfe nothwendig ist oder es eine wirkliche Krankheit zur Folge hat.

10) Was die Größe der Unterstüzung im Fall von Krankheiten betrifft, so können die im Referat enthaltenen Bestimmungen ziemlich maßgebend sein, wonach bei einer Genußdauer

von höchstens 3 Monaten 4 (besser $4\frac{1}{2}$) Krankheitstage

" mehr als 3 " $7\frac{1}{2}$ "

auf ein Mitglied zu rechnen sind. Diesem nach dürfte die monatliche Einlage bei einer Genußdauer

von höchstens 3 Monaten nicht weniger als ein achtzehntel

" mehr als 3 " " " " " " zehntel

des wöchentlichen Krankenzelbes betragen.

11) Diese Grundlage ist als Minimum festzuhalten, und zu bestimmen, daß die Hauptversammlung jedesmal auf den Antrag des

Vorstandes darüber zu beschließen habe, ob die monatliche Einlage mehr und wie viel sie betragen sollte.

12) Die Beerdigungskosten sind den Umständen gemäß zu behandeln. Größere Vereine führen darüber einen besondern Konto, wenn möglich, nach den Vorschriften der Lebensversicherung.

13) Vereine, welche auch Invalidenunterstützung anstreben, müssen die Monatsbeiträge wesentlich höher halten und in den Rechnungen den für den Invalidenfond bestimmten von dem für Krankheit bestimmten Theil derselben trennen. Der erste Theil ist zu kapitalisiren und es dürfen während einer Anzahl von Jahren nur ein Theil seiner Zinsen zur Verwendung kommen. Im Allgemeinen aber ist diese Unterstützungsform besser einem besonderen für diesen Zweck bestimmten Vereine zu überlassen.

14) Ebenso verhält es sich mit der regelmäßigen Unterstützung von Wittwen.

15) Die jährlichen Ueberschüsse und Geschenke sind entweder ganz als Reservefonds für allfällige spätere Rückschlüsse zu sammeln oder in zwei Theile zutheilen: der eine dient als Reservefonds und der andere wird als Stammkapital betrachtet, das nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden darf. Die Zinsen des letztern fallen entweder in die Betriebskasse oder werden zu außerordentlichen Unterstützungen verwendet.

16) Die verschiedenen Fonds führen getrennte Rechnungen.

17) Eingegangene Gelder sind sofort zinstragend anzulegen, am besten in einer Sparkasse bis zu anderweitiger Verwendung. Ausleihen von Kapitalien sollte nur gegen doppelte Bürgschaft oder Unterpfand und mit Einstimmigkeit des Vorstandes geschehen dürfen.

18) Die Verwahrung aller Werthschriften u. dgl. sollte bei einer das öffentliche Vertrauen genießenden Person geschehen, welche nöthigenfalls zum Ehrenmitglied ernannt wird, wenn sie nicht schon Mitglied des Vereins ist. Die Lade kann auch mit 2 oder 3 ungleichen Schlüsseln versehen werden, die in den Händen eben so vieler Personen sind.

19) Außer dem Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern sind mehrere Rechnungsrevisoren zu ernennen, welche nicht nur die Rechnungen zu prüfen, sondern über die ganze Verwaltung Bericht abzugeben haben.

20) Der Vorstand kommt bei jeder Wahl nur theilweise in Austritt und ist wieder wählbar.

21) Der Vorstand ernennt die nöthige Zahl von Krankenbesuchern und Besucherinnen. Diese haben die Kranken wenigstens ein Mal

Kleinere Strecken nicht konvenirt. Auch sind von Trübbach bis nach Altstätten sehr wenige Fabriken; die Bevölkerung beschäftigt sich heinaher ausschließlich mit Landwirthschaft. Daher ist auch das Eisenbahnenreisen nicht so nothwendig und der weitere Verkehr geringer. — Der Markt von Altstätten, welcher wöchentlich gehalten wird, zieht jedoch viel Volk an sich und hat seit Gröfzung der Eisenbahn trotz der von derselben entfernten Lage des Ortes sehr zugenommen, da eben jetzt leichter als früher auch entfernte Händler sich dabei betheiligen können.

Bedeutenden Verkehr bringen besonders die großen Steinbrüche in St. Margrethen und Staad, deren Betrieb sehr zugenommen hat. Für das ganze Rheintal freut man sich auf die Zeit, wann einmal die Rheinkorrektion vollendet und die so ausgedehnten jetzt sauren Bodenflächen einer einträglicheren Kultur übergeben werden können. Wann wird aber diese Zeit kommen, so lange Oestreich so hartnäckig einer vernünftigen Korrektion der Rheineinmündung, von welcher der Erfolg der ganzen Arbeit abhängt, sich widerseht? Man hätte erwarten dürfen, daß das neue österreichische Ministerium eher zu einer allseitig so nothwendigen Maßregel hätte Hand bieten sollen. Ist von der Schweizerseite vielleicht nicht auf die richtige Art operirt worden? Vielleicht daß die vier Brücken über den Rhein, wovon einige schon erstellt worden sind, dazu beitragen werden das Bedürfniß der Rheinkorrektion am Bodensee recht klar zu machen und insbesondere die beidseitigen Bevölkerungen sich näher zu bringen, so daß die wie es scheint bisher bestandenen Meinungsverschiedenheiten und Befürchtungen über die Folgen der Aenderung der Rheineinmündung schwinden. Der in letzter Zeit so hoch angeschwollene Rhein dürfte wohl zur Einsicht führen, daß es nothwendig ist sich über alle Vorurtheile hinwegzusezen, um einem dringenden, gefährlichen Naturübel abzuhelfen, dem beide Ufer durch die bei jedem Hochwasser drohende Ueberschwemmung unterworfen sind. — Wann wird auch die Gürtelbahn, die schon lange projektierte und konzessionirte, gebaut und damit der natürliche Anschluß der deutschen an die schweizerischen Bahnen bewerkstelligt. Es ist in der That schwer begreiflich, wie die Befriedigung eines so naturgemäßen allgemeinen Verkehrsbedürfnisses künstlich durch die französischen Eisenbahnbaronen hinausgeschoben werden konnte, ohne daß sich das dabei besonders betheiligte St Gallen und der Verwaltungsrath der Vereinigten Schweizerbahnen energisch gegen diese Verschleppung auflehnten. Sobald die Verbindung der Brennerbahn über den Adlerberg mit den Vereinigten Bahnen stattgefunden haben wird, dürfte wohl auch die Fortsetzung bis nach Lindau nicht ausbleiben. Es würde aber sehr im Interesse aller liegen, mit dieser Vereinigung zwischen der bairischen Bahn und der Vereinigten Schweizerbahnen nicht bis dahin zuzuwarten und die Bedingungen so zu stellen, daß Oestreich einwilligen kann und muß. Wenn einmal diese Projekte ausgeführt sind, wird auch die Reinthalerbahn belebter sein als bisher und das herrliche Nebgelände sowohl als besonders die Ebene werden dem fleißigen Völkchen gröfzere Erträge bringen. Auch die Industrie, welche in Bezug auf die Stickereien bekanntlich einen bedeutenden Theil der Bevölkerung beschäftigt, wird ihren Vortheil aus den neu entstehenden Verbindungen mit Deutschland und Oesterreich ziehen.

wöchentlich zu besuchen und über ihre Wahrnehmungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

22) Der Kranke hat von seinem Unwohlsein dem Präsident Mittheilung zu machen und die Unterstützung kann erst von diesem Zeitpunkt an beginnen.

23) In den Statuten sind ferner die Wirkungskreise und Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder anzugeben.

24) Kein Mitglied sollte in mehr als 2 Krankenkassen sein dürfen.

25) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht auszuschließen, sondern sehr willkommen zu heißen.

26) Eine Statutenrevision ist nicht allzusehr zu erschweren; es genügt, $\frac{2}{3}$ der in der Sitzung anwesenden Mitglieder als beschließende Mehrheit hiefür anzunehmen.

27) Die Statuten sollen das bei Zwistigkeiten einzuschlagende Verfahren angeben.

28) Endlich sollen sie genau angeben, wie es bei einer außäilligen Auflösung zu halten sei.

Eisenbahnbetrachtungen auf einer Reise durch das Rheintal.

Die Sonne stieg gerade über die Montafunerberge, als der Eisenbahnzug nach St. Gallen aus dem Centralbahnhofe von Sargans dem schönen Rheintale zubrauste. Dem noch zu wenig für Weinbau benutzten Fuße des Gonten entlang und auf der andern Seite die noch kaum urbare große Fläche am Rhein vor sich war man sehr bald zu dem wilden Trübbach gelangt, der nun auch für industrielle Zwecke seine Naturkräfte leihen soll. Von da an bietet die ausgedehnte Gemeinde Wartau ein reiches landwirtschaftliches Bild dar. Warum steigen aber so wenig Leute ein? So fragt man sich unwillkürlich auf der ganzen Tour von Trübbach bis Altstätten. Selbst die Spize der Vereinigten Bahnen fand sich veranlaßt, den Mangel an Theilnahme von Seite der Rheinthaler zu rügen und zu bemerken, daß die provisorischen Stationsgebäude, oder sollte wohl heißen Stationskrummen, noch lange genügen für den geringen Verkehr. Der Grund wird mit Unrecht in der Unbeweglichkeit der Rheinthaler gesucht. Man soll nur einem Markte in Altstätten beiwohnen. Da kann man sich überzeugen, daß die Rheinthaler beweglich genug sind. Der wahre Grund liegt wesentlich in der Anlage der Eisenbahn selbst. Dadurch, daß sie so weit weg von den Dörfern gebaut wurde, sind diese durch die Bahn selbst vom Verkehr abgeschnitten worden und der so wichtige Binnenverkehr, — der sich jetzt für die Bahn viel wichtiger herausstellt, als die Eisenbahnpolitiker sich vorstellten, welche immer nur den großen Weltverkehr im Auge hatten, bewegt sich da statt auf der Eisenbahn nach wie vor auf der gewöhnlichen Landstraße. Begreiflich! Wenn ein Dorf vom andern eine Stunde entfernt ist und jedes von der Eisenbahn auch eine halbe Stunde Weges hat, so sparen die Leute Zeit und Geld, wenn sie die Eisenbahn Eisenbahn sein lassen und zu Fuße oder Wagen mit einander verkehren. Auch kommt in Betracht, daß besonders für Fuhrwerke, wenn sie einmal doch geladen und in Gang gesetzt werden müssen, die Benutzung der Eisenbahn auf